

Antrag: Änderung der BDKJ-Bundesordnung

Antragssteller*in: BDKJ Rottenburg-Stuttgart

Antrag:

Die BDKJ-Bundesordnung wird an folgender Stelle wie folgt geändert.

§22 Absatz 2

Anpassung des entsprechenden Absatzes:

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens vierzwei Personen, ~~von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.~~

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Selbstorganisation und Subsidiarität sehen wir es als sinnvoll und konsequent an den BDKJ-Diözesanverbänden mehr Selbstbestimmung in der Ausgestaltung und Größe der jeweiligen Diözesanvorstände zu ermöglichen. Dadurch soll auch eine bessere Anpassung und diözesanen und regionale Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Grundsätzlich lassen sich in der katholische Jugendverbandsarbeit und dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden sowohl Vorstandsgröße von zwei (KSJ Bundesleitung), drei (z.B. KjG Bundeleitung), vier (z.B. BDKJ Buko Präsidien), fünf (z.B. BDKJ-Bundesvorstand) oder mehr Personen finden. Auch in der Bundesordnung gibt es Gremien und Vorstände mit gerader als auch ungerader Anzahl an Mitgliedern. Dementsprechend erscheint es uns als unbegründet eine solche konkrete Vorgabe für die BDKJ-Diözesanverbände aufrecht zu erhalten, zumal diese für Regionalverbände bereits durch Änderungen in den letzten Jahren aufgehoben wurde.

Aus unserer Sicht ist die Änderung zudem im Einklang mit [4.50 Feminismus im BDKJ.pdf](#)